



Teststrategie Saarland SARS-CoV-2

Stand 09. August 2021

Um den Schutz der Bevölkerung vor einer weiteren Ausbreitung der Corona-Infektion und deren strikte Eindämmung zu gewährleisten, setzt die Landesregierung auf eine umfassende Teststrategie in allen Lebens- und Arbeitsbereichen.

A. Ausgangssituation und Handlungsfelder

Grundlage für die Teststrategie ist die Verordnung des Bundes zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 TestV vom 24. Juni 2021. Des Weiteren wurden die Vorgaben der Nationalen Teststrategie sowie die Vorgaben des Robert-Koch-Institutes (RKI) zugrunde gelegt.


Anhand der Erkenntnisse aus stichprobenhaften Testungen sowie der wissenschaftlichen Untersuchungen wird die Saarländische Teststrategie kontinuierlich an die Anforderungen der aktuellen epidemiologischen Lage und die nationale Teststrategie angepasst.

B. Nationale Teststrategie

Für die Übernahme der Kosten durch die Gesetzliche Krankenversicherung bzw. den Bundeshaushalt hat der Bundesgesetzgeber die Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (TestV) erlassen. Diese regelt den Anspruch auf Testungen, wenn diese nicht bereits im Rahmen der Krankenbehandlung oder nach § 26 Krankenhausfinanzierungsgesetz übernommen werden.

Im Rahmen der Nationalen Teststrategie besteht der Anspruch auf Testung für symptomatische Personen, asymptomatische Personen im Gesundheitswesen und in anderen vulnerablen Bereichen sowie bei Kontaktpersonen (mit Kriterien der Exposition oder Disposition).

Nach der Nationalen Teststrategie besteht derzeit auch der Anspruch auf kostenlose Schnelltestangebote für alle asymptomatischen Personen (Bürgertest). Auch wenn absehbar das Angebot kostenloser Bürgertests für alle ab Mitte Oktober 2021 beendet werden soll, bleibt gleichwohl der Anspruch der übrigen Berechtigten nach der TestV bestehen.

 **Nationale Teststrategie SARS-CoV-2**
Stand: 14. Juli 2021

Für eine Aufzählung der spezifischen Einrichtungen und Personengruppen ist die Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung - TestV) verbindlich.

Grundsätzlich gilt:	Kategorie	Beschreibung	Empfehlung Test-Typ			Kosten-Regelung	Priorisierung (PCR-Test)		
			PCR-Test ²	Antigentest ³					
				Schnell-test	Selbst-test ⁴				
1) Erweiterte Basis-Hygiene 2) Symptom-Monitoring 3) Gemäß Vorschriften Bund/Länder: • Abstand halten • Hygieneregeln beachten • im Alltag Maske tragen • Lüften (AHA+L-Regeln)	Gesundheitswesen und andere vulnerable Bereiche Asymptomatische Personen	Symptomatische Personen (mit respiratorischen Symptomen jeder Schwere)¹	■	■	■	K	1		
		Testung nach bekannter Exposition	Kontaktpersonen Personen mit Kontakt zu bestätigtem COVID-19 Fall (z.B. gleicher Haushalt, anderer Kontakt sowie Meldung über Corona-Warn-App)	■	■	■	VO	2	
		Ausbruch	in Einrichtungen oder Unternehmen nach §§ 23 Abs. 3 und 36 Abs. 1 IfSG, z.B. Arztpraxen, Kitas, Schulen, Asylbewerberheime	■	■ ^{4,5}	■	VO	3	
		Präventive Testungen in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, Praxen und weiteren definierten Settings⁵	Patienten, Bewohner, Betreute bei (Wieder-)Aufnahme sowie vor ambulanten Operationen oder vor ambulanter Dialyse	■	■	■	VO, K	3	
		Reihentests nach Testkonzept der Einrichtung		■	■	■ ¹⁰	VO	4	
		Personal z.B. vor Antritt einer neuen Arbeitsstelle		■	■	■	VO	4	
		Reihentests nach Testkonzept der Einrichtung⁶		■	■	■ ^{10, 11}	VO	4	
		Besucher vor Besuch der Einrichtung		■	■	■ ¹⁰	VO	4	
		Weitere Lebensbereiche Asymptomatische Personen	Präventive Testungen (Reihentests)	Bildungseinrichtungen Basierend auf einrichtungsspezifischen Hygiene- und Testkonzepten	■ ⁷	■	■ ¹⁰	L	4
			Betrieblicher Kontext Basierend auf einrichtungsspezifischen Hygiene- und Testkonzepten		■	■	■ ¹⁰	AG	5
Kostenlose Antigentests „Bürgertest“ mit breitem, niedrigschwelligem Zugang und formalem Nachweis über das Testergebnis			■	■	■	VO	5		
Laien-Selbsttests ergänzend, zur Eigenkontrolle bei Bedarf (z.B. bei Quarantäne oder Selbstisolation), ohne formale Testbescheinigung			■	■	■	S	5		

■ Empfehlung
 ■ Möglich
 ■ Möglich bei begrenzter PCR-Kapazität und Dringlichkeit
 ■ Zur Bestätigung von positiven Antigentests oder Pool-PCRs (abrechenbar über TestV)
 ■ nicht empfohlen oder nicht relevant

1) Differenzialdiagnostische Aspekte berücksichtigen (z.B. Influenza)
 2) Labor-basierte PCR (inklusive Point-of-Care PCR-Tests)
 3) Bei positivem Antigen-Testergebnis Bestätigung durch PCR-Test (abrechenbar über TestV)
 4) Ggf. zur Kohorten-Isolierung
 5) Z.B. auch labor-basierte Antigen-Tests zur Entlastung von Kapazitäten
 6) Mit Sonderzulassung durch das BfArM oder CE-Kennzeichnung
 7) labor-basierte PCR-Tests für Pool-Testungen empfohlen
 8) PCR-Tests zusätzlich für Reihentests in bestimmten Einrichtungen möglich, Veranlassung durch Öffentlichen Gesundheitsdienst erforderlich
 9) Umfasst auch Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Rehabilitation, Ambulante Operationen, Ambulante Pflege, Ambulante Dialyse, Tageskliniken, Eingliederungshilfe, Hospizdienste, Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Rettungsdienste und Praxen anderer humanmedizinischer Heilberufe nach § 23 Abs. 3, Satz 1 Nr. 9 IfSG, Obdachlosenunterkünfte; Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern und Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation nach § 51 SGB IX
 10) Durch Dritte überwachter Test zur Eigenanwendung
 11) Auch Antigen-Tests zur Eigenanwendung ohne Überwachung

K = Krankenbehandlung; L = Länder; AG = Arbeitgeber; S = Selbstzahler; VO = Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung - TestV)

(https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Teststrategie/Nat-Teststrat.html, abgerufen am 23. Juli 2021)

C. Testarten

Nach der TestV sind mehrere Testverfahren zulässig: Tests mittels Nukleinsäurenachweis (z.B. PCR-Tests und Lollipop-Variante), laborbasierte Antigen-Tests, PoC-Antigen-Tests (im Folgenden Antigen-Schnelltest und Laien-Selbsttests genannt):

1. Tests mittels Nukleinsäurenachweis:

Tests mittels Nukleinsäurenachweis (z.B. PCR-Test) sollen grundsätzlich sowohl bei symptomatischen Personen als auch Kontaktpersonen sowie bei Ausbruchgeschehen Testart erster Wahl sein. Für Kinder gibt es mit der Lollipop-Variante ein PCR-gestütztes Testverfahren für routinemäßige Testungen in Gemeinschaftseinrichtungen. Dabei erfolgt die Probenentnahme durch das Lutschen an einem Wattestäbchen und die Auswertung der Kohorte im Poolverfahren.

2. Antigen-Schnelltests und Laien-Selbsttests:

Antigen-Schnelltests ermöglichen eine Testung auch außerhalb einer aufwendigen Labordiagnostik. Ähnlich wie bei der PCR-Testung sollen auch bei den Schnelltests Abstriche aus den oberen Atemwegen und wenn möglich und klinisch geboten Proben aus den tiefen Atemwegen (Nasen-Rachen-Abstrich oder Rachenabstrich) entnommen werden.

Tests zur Eigenanwendung (Laien-Selbsttest) müssen so hergestellt sein, dass das Medizinprodukt (inkl. Gebrauchsinformationen, Kennzeichnung etc.) hinsichtlich Sicherheit und Leistungsfähigkeit ausreichend gebrauchstauglich zur Eigenanwendung durch Laien ist und die Ergebnisqualität unter diesen Anwendungsbedingungen sichergestellt werden kann.

D. Modell Indikatoren

Neben der Inzidenz sind auch andere Parameter entscheidend, um das Pandemiegeschehen zu bewerten. Daher wird im Saarland mit dem täglichen Monitoring ein Indikatorenmodell eingesetzt, welches in Abhängigkeit von der Erreichung verschiedener Schwellenwerte eine abgestufte Lageeinschätzung ermöglicht. Darauf aufbauend ist wiederum eine abgestufte Handlungsweise bei bevölkerungsbezogenen Maßnahmen möglich. Die nachfolgenden Empfehlungen und Maßnahmen betreffen das Pandemiegeschehen im Rahmen der Stufen grün und gelb. Eine Änderung der Empfehlungen und Maßnahmen ist bei einer lageabhängigen Einordnung in die Stufe rot vorgesehen und wird dann lage- und bereichsspezifisch angepasst.

E. Konkretisierung der Saarländischen Teststrategie sowie Schutzmaßnahmen im Hinblick auf bestimmte vulnerable Gruppen

1. Maßnahmen in den Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen

Es wird den Krankenhausträgern und -leitungen aufgrund der guten Erfahrungen und niedrigen Infektionszahlen in den letzten 16 Monaten der Pandemie die folgende Testempfehlung für asymptomatische Personen unabhängig von der 7-Tage-Inzidenz gegeben, sofern kein akutes Ausbruchsgeschehen des SARS-CoV-2-Virus in der Einrichtung bekannt ist und keine besorgniserregende Variante¹ des Virus nachgewiesen wurde:

¹ [vgl. RKI Virusvarianten](#).

- Testung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Nicht immunisierte Mitarbeitende sollen zweimal wöchentlich vor Dienstantritt mittels PoC-Antigentest oder PCR-Test getestet werden.

Alternativ kann eine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis einer vom ÖGD beauftragten Teststelle, die nicht älter als 24 Stunden ist, vorgelegt werden.

Als nicht oder noch nicht immunisiert bekannte Mitarbeitende, die eine Testung verweigern, sollten sich nur unter Einhaltung der Mindestabstände, in voller persönlicher Schutzausrüstung und entsprechender partikelfiltrierender Halbmaske nach Standard FFP-2 (ohne Auslassventil, mit CE-Kennzeichen) oder FFP-3 (mit CE-Kennzeichen) in der jeweiligen Einrichtung aufhalten² dürfen.

Den als immunisiert³ bekannten Mitarbeitenden sollte angeboten werden, sich einmal wöchentlich mittels PoC-Antigentest oder PCR-Test zu testen.

- Testung nach Reiserückkehr

Mitarbeitenden sollte bei Dienstantritt nach Reiserückkehr die Durchführung eines Antigen-Schnelltests angeboten werden.

- Testung der Besuchenden

Bei der Erstellung des Testkonzeptes sollen sich die Krankenhäuser an dem Grundsatz orientieren, dass jeder legitimierte und registrierte Besucher vor Betreten des Krankenhauses zu testen ist.

- Testung der Patientinnen und Patienten

Patientinnen und Patienten sollten bei stationärer (Wieder-) Aufnahme sowie vor ambulanten Operationen oder vor ambulanter Dialyse mittels PCR getestet werden. Bei vollständig immunisierten Patientinnen und Patienten kann bei ambulanten Eingriffen von einer Testung abgesehen werden.

² sofern keine medizinischen Gründe dem entgegenstehen.

³ vollständiger Impfschutz* bzw. gültiger Genesenenstatus**;

*Ein vollständiger Impfschutz liegt vor, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> genannten Impfstoffe erfolgt ist, und 1. entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzwirkung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind oder bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfdosis besteht.

**Als genesen gelten diejenigen Personen, die ein mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis oder eine ärztliche Bescheinigung, die auf einem PCR-Test beruht, nachweisen können.

2. Einrichtungen für externe tagesstrukturierende Maßnahmen und Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) sowie ambulante Dienste der Eingliederungshilfe:

Es wird den Leistungserbringern aufgrund der guten Erfahrungen und niedrigen Infektionszahlen in den letzten 16 Monaten der Pandemie die folgende Testempfehlung für asymptomatische Personen unabhängig der Indikatoren und Grenzwerte zur Lagebeurteilung gemäß dem „Indikatorenmodell Saarland Herbst/Winter 2021“ gegeben, sofern kein akutes Ausbruchsgeschehen des SARS-CoV-2-Virus in der Einrichtung oder beim ambulanten Dienst bekannt ist und keine besorgniserregende Variante⁴ des Virus nachgewiesen wurde:

- Testung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Nicht immunisierte Mitarbeitende sollen zweimal wöchentlich vor Dienstantritt mittels PoC-Antigentest⁵ getestet werden, wenn gesundheitliche Einschränkungen dem nicht entgegenstehen. Alternativ kann eine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis einer vom ÖGD beauftragten Teststelle, die nicht älter als 24 Stunden ist, vorgelegt werden.

Nicht immunisierte Mitarbeitende, die eine Testung ablehnen, ohne dass gesundheitliche Einschränkungen dem entgegenstehen, dürfen sich nur unter Einhaltung der Mindestabstände und entsprechender partikelfiltrierender Halbmaske nach Standard FFP-2 (ohne Auslassventil, mit CE-Kennzeichen) oder FFP-3 (mit CE-Kennzeichen) in der jeweiligen Einrichtung aufhalten⁶.

Immunisierten⁷ Mitarbeitenden wird einmal wöchentlich ein Testangebot mittels PoC-Antigentest gemacht.

- Testung der Klienten

⁴ [vgl. RKI Virusvarianten](#).

⁵ positive PoC-Tests müssen mittels PCR-Test bestätigt werden.

⁶ sofern keine medizinischen Gründe dem entgegenstehen.

⁷ vollständiger Impfschutz* bzw. gültiger Genesenenstatus**;

*Ein vollständiger Impfschutz liegt vor, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> genannten Impfstoffe erfolgt ist, und 1. entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzwirkung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind oder bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfdosis besteht.

**Als genesen gelten diejenigen Personen, die ein mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis oder eine ärztliche Bescheinigung, die auf einem PCR-Test beruht, nachweisen können.

Nicht immunisierte Klienten sollen einmal wöchentlich beim Betreten der jeweiligen Einrichtung oder beim Eintreffen des ambulanten Dienstes mittels PoC-Antigentest getestet werden, wenn gesundheitliche Einschränkungen dem nicht entgegenstehen. Alternativ kann eine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis einer vom ÖGD beauftragten Teststelle, die nicht älter als 24 Stunden ist, vorgelegt werden.

Nicht immunisierte Klienten, die eine Testung ablehnen, ohne dass gesundheitliche Einschränkungen dem entgegenstehen, dürfen sich nur unter Einhaltung der Mindestabstände und entsprechender medizinischer Gesichtsmaske (OP-Maske Typ II und IIR gemäß Norm und mit CE-Kennzeichen), partikelfiltrierender Halbmaske nach Standard FFP-2 (ohne Auslassventil, mit CE-Kennzeichen) oder FFP-3 (mit CE-Kennzeichen) in der jeweiligen Einrichtung aufhalten.⁸

Immunisierten Klienten wird einmal wöchentlich ein Testangebot beim Betreten der jeweiligen Einrichtung oder beim Eintreffen des ambulanten Dienstes mittels PoC-Antigentest gemacht.

- Testung der Besuchenden⁹

Nicht immunisierte Besuchende werden vor jedem Zutritt in die jeweilige Einrichtung mittels PoC-Antigentest getestet, wenn gesundheitliche Einschränkungen dem nicht entgegenstehen. Alternativ kann eine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis einer vom ÖGD beauftragten Teststelle, die nicht älter als 24 Stunden ist, vorgelegt werden. Externe nicht immunisierte Besuchende, die eine Testung ablehnen, dürfen sich nur unter Einhaltung der Mindestabstände und entsprechender partikelfiltrierender Halbmaske nach Standard FFP-2 (ohne Auslassventil, mit CE-Kennzeichen) oder FFP-3 (mit CE-Kennzeichen) in der jeweiligen Einrichtung aufhalten¹⁰.

Immunisierte externe Besuchende werden stichprobenartig vor Zutritt in die jeweilige Einrichtung mittels PoC-Antigentest getestet. Alternativ kann eine negative Testbescheinigung einer vom ÖGD beauftragten Teststelle, die nicht älter als 24 Stunden ist, vorgelegt werden.

- Testung von Rückkehrern

Urlaubsrückkehrer und Beschäftigte, die mindestens fünf Tage hintereinander aufgrund von Urlaub und vergleichbarer Dienst- und Arbeitsbefreiung die Einrichtung

⁸ sofern keine medizinischen Gründe dem entgegenstehen.

⁹ Besuchende sind Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zur jeweiligen Einrichtung stehen und mit den Klienten oder den Mitarbeitenden in Kontakt geraten, mit Ausnahme von Personen im Noteinsatz.

¹⁰ sofern keine medizinischen Gründe dem entgegenstehen.

nicht betreten haben, werden spätestens vor Dienstantritt bzw. vor Zutritt in die jeweilige Einrichtung an fünf aufeinanderfolgenden Tagen mittels PoC-Antigentest getestet, wenn gesundheitliche Einschränkungen dem nicht entgegenstehen. Alternativ kann eine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis einer vom ÖGD beauftragten Teststelle, die nicht älter als 24 Stunden ist, vorgelegt werden.

Immunisierte Rückkehrer, die eine Testung ablehnen, ohne dass gesundheitliche Einschränkungen dem entgegenstehen, dürfen sich für 14 Tage nach Rückkehr nur unter Einhaltung der Mindestabstände und entsprechender partikelfiltrierender Halbmaske nach Standard FFP-2 (ohne Auslassventil, mit CE-Kennzeichen) oder FFP-3 (mit CE-Kennzeichen) aufhalten.

Rückkehrer, die nicht immunisiert sind und eine Testung ablehnen, ohne dass gesundheitliche Einschränkungen dem entgegenstehen, dürfen sich nur unter Einhaltung der Mindestabstände und entsprechender partikelfiltrierender Halbmaske nach Standard FFP-2 (ohne Auslassventil, mit CE-Kennzeichen) oder FFP-3 (mit CE-Kennzeichen) aufhalten¹¹.

3. Maßnahmen und Einrichtungen nach dem Achten Sozialgesetzbuch Kinder- und Jugendhilfe: Kindertageseinrichtungen, Tagespflegestellen und Großtagespflegestellen, Maßnahmen und Einrichtungen der Jugendhilfe

In Folge der SARS-CoV-2-Pandemie ist es zu erheblichen Beeinträchtigungen für alle Maßnahmen und Einrichtungen nach dem Achten Sozialgesetzbuch Kinder- und Jugendhilfe SGBVIII gekommen. Insbesondere ist es im Rahmen des regulären Kitabetriebes und Betriebes der Tages-/Großtagespflegestellen zu teilweise deutlichen Einschränkungen der Entwicklung und Lebensqualität vieler Kinder und Familien gekommen. Nach den Sommerferien 2021 wird der Aufrechterhaltung des Regelbetriebes in KiTas und den Tagespflegestellen weiterhin eine hohe Priorität zukommen. Regelmäßiges, systematisches und sensibles Testen kann hier – zusätzlich zu bestehenden Hygienekonzepten – einen Beitrag leisten, um das Infektionsgeschehen in KiTas/Tagespflegestellen überwachen zu können und gleichzeitig das Risiko für Übertragungen signifikant zu reduzieren.

Zur Verringerung des Infektionsrisikos und Vermeidung von Ausbruchsgeschehen in Kindertageseinrichtungen / Tagespflegestellen und Großtagespflegestellen sollen als Modell präventive und freiwillige Testungen mittels Lolli-Pool-PCR-Testungen durchgeführt werden. Das Angebot richtet sich an Kinder über 3 Jahre (Kitakinder). Die Testungen sollen möglichst zweimal wöchentlich in den Einrichtungen in Gruppen mit

¹¹ sofern keine medizinischen Gründe dem entgegenstehen.

bis zu 25 Personen (Kinder plus ein/e ErzieherIn) bzw. in den Tagespflegestellen mit einer Tagespflegeperson durchgeführt werden.

Um die landesweite Implementierung einer Lolli-Pool-PCR-Testung zu prüfen, wird in einer ersten Stufe zunächst ein maximal vierwöchiger Modellversuch in 6 Einrichtungen durchgeführt. Die Durchführung und Umsetzung obliegt der Firma SYNLAB Holding Deutschland GmbH in Absprache mit dem Landesjugendamt sowie den Trägern/Einrichtungen. Nach Abschluss des Modellversuchs ist in einer zweiten Stufe die Möglichkeit einer landesweiten Implementierung gegeben. In diesem Rahmen ist auch hinsichtlich der Testungen der Kinder in der Kindertagespflege und der Großtagespflegestellen das Ergebnis des Modellversuchs abzuwarten.

Antigen-Schnelltests zur Selbsttestung für die Mitarbeitenden werden im Rahmen des Arbeitsschutzes durch den Arbeitgeber weiterhin durch das zuständige Ministerium zur Verfügung gestellt, sofern der oder die Beschäftigte der Einrichtung oder die dort tätige Person (siehe oben) nicht an dem Pool-Verfahren teilnehmen kann (beispielsweise Schichtdienst). Der Bedarf an Testkits wird gemeldet an:

testbestellung-kita@soziales.saarland.de.

Die Verteilung der Testkits (Antigenschnelltests zum Selbsttest) für die Mitarbeitenden der Tages- und Großtagespflegestellen erfolgt weiterhin über die zuständigen Jugendämter der Landkreise bzw. des Regionalverbandes. Der Bedarf wird gemeldet an: testbestellung-kita@soziales.saarland.de

Gleiches Angebot (Antigen-Schnelltests zur Selbsttestung) wird auch den in betriebs-erlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45 SGB VIII Beschäftigten unterbreitet, sofern kein sonstiges Testangebot besteht (zum Beispiel Eingliederungshilfe) (Ausnahme: es besteht kein enger Kontakt zu dem zu betreuenden Personenkreis) oder keine Refinanzierung der coronabedingten Mehraufwendungen von Dritter Seite erfolgt.

Die für die Durchführung von Maßnahmen im Bereich der Jugendarbeit nach §§ 11 und 12 des Achten Sozialgesetzbuches SGB VIII notwendigen Tests werden über die Maßnahmenförderung refinanziert.

4. Allgemeinbildende und berufliche Schulen

Der Schulbetrieb wurde durch die Pandemie in beträchtlichem Maße eingeschränkt. Dies hat neben Lernrückständen ebenfalls erhebliche negative Auswirkungen auf die sozial-emotionale Entwicklung der Kinder und Jugendlichen verursacht. Um allen Kindern und Jugendlichen die bestmöglichen Chancen auf Bildung und Gesundheit zu ermöglichen, muss es daher von höchster Priorität sein, die Schulen in möglichst

voller Präsenz offen zu halten. Neben den im Musterhygieneplan für die Schulen je nach Pandemielage benannten Infektionsschutzmaßnahmen sieht das schulische Präventionskonzept ebenfalls ein Testangebot als einen bedeutsamen Baustein des Infektionsschutzes vor.

Daher werden die Testungen in den saarländischen Schulen im Schuljahr 2021/22 in Abhängigkeit von der Pandemielage fortgesetzt. Das Testangebot richtet sich an alle Schülerinnen und Schüler und an alle in der Schule und der Nachmittagsbetreuung tätigen Personen (Lehrkräfte und das weitere in der Schule tätige Personal, wie beispielsweise Mitarbeitende in der Verwaltung, FGTS- Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter etc.). Das MSGFF stellt dem MBK nach dem bewährten Verfahren weiterhin die entsprechenden Testkits zur Verfügung.

Ggfls. erfolgt nach erfolgreicher Erprobung des Lolli-Pool-PCR-Verfahrens in KiTas und Schulen in Analogie zu den KiTas schulformbezogen eine Umstellung des Testverfahrens von Antigen-Schnelltests auf Lolli-Pool-PCR-Testungen.

5. Einrichtungen für volljährige Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf (inkl. Kurzzeiteinrichtungen) und volljährige Menschen mit Behinderung, stationäre Hospize sowie Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege

Gemäß der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP) wird die Testung in Einrichtungen nach § 1 a des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes festgelegt. Zur Regelung der Einzelheiten zur Testfrequenz verweist die VO-CP derzeit auf das Landesrahmenkonzept des MSGFF.

- Testung von Bewohnerinnen und Bewohnern

Nicht immunisierte Bewohnerinnen und Bewohner sind zweimal wöchentlich mittels PoC-Antigentest zu testen, sofern gesundheitliche Einschränkungen einer Testung nicht entgegenstehen.

Immunisierte Bewohnerinnen und Bewohner sollen mittels PoC-Antigentest einmal wöchentlich getestet werden, sofern gesundheitliche Einschränkungen einer Testung nicht entgegenstehen.

- Testung von Beschäftigten (einschließlich aller Ehrenamtlichen und Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter)

Alle im Dienst befindlichen nicht immunisierten Beschäftigten in Einrichtungen (besonderen Wohnformen) für Menschen mit Behinderung gemäß dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch sind zweimal wöchentlich auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu testen.

Alle im Dienst befindlichen nicht immunisierten Beschäftigten in Einrichtungen für volljährige Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf sind dreimal wöchentlich auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu testen.

Alle im Dienst befindlichen immunisierten Beschäftigten sollen einmal pro Woche auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden.

- Testung von Besuchenden

Allen nicht immunisierten Besuchenden, die die genannten Einrichtungen aufsuchen, ist der Zutritt nur gegen Vorlage eines Nachweises über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV2-Virus, sofern die dem Nachweis zugrundeliegende Abstrichentnahme nicht länger als 24 Stunden zurückliegt, zu gestatten. Als Nachweis gilt ein ärztliches Zeugnis oder ein Testergebnis nach Maßgabe des § 5a Absatz 1 VO-CP über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus in schriftlicher oder elektronischer Form.

Immunisierten Besuchenden, die die genannten Einrichtungen aufsuchen, ist der Zutritt nur gegen Vorlage eines Nachweises über die Immunisierung, zu gestatten. Als Bescheinigung gilt der schriftliche oder elektronische Nachweis über das Vorliegen einer vollständigen Schutzimpfung (d.h. wenn mindestens 14 Tage seit der letzten Impfung vergangen sind, die nach der STIKO-Empfehlung für die vollständige Impfung erforderlich ist) gegen das SARS-CoV-2-Virus. Alternativ gilt der schriftliche oder elektronische Nachweis über eine bereits erfolgte Infektion, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate zurückliegt.

- Testung von Rückkehrern

Urlaubsrückkehrer und Beschäftigte, die mindestens fünf Tage hintereinander aufgrund von Urlaub oder vergleichbarer Dienst- und Arbeitsbefreiung die Einrichtung nicht betreten haben, werden spätestens vor Dienstantritt bzw. vor Zutritt in die jeweilige Einrichtung an fünf aufeinanderfolgenden Tagen mittels PoC-Antigentest getestet, wenn gesundheitliche Einschränkungen dem nicht entgegenstehen. Alternativ kann ein Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus, sofern die dem Nachweis zugrundeliegende Abstrichentnahme nicht länger als 24 Stunden zurückliegt, vorgelegt werden.

Immunisierte Rückkehrer, die eine Testung ablehnen, ohne dass gesundheitliche Einschränkungen dem entgegenstehen, dürfen sich für 14 Tage nach Rückkehr nur unter Einhaltung der Mindestabstände und entsprechender partikelfiltrierender Halbmaske nach Standard FFP-2 (ohne Auslassventil, mit CE-Kennzeichen) oder FFP-3 (mit CE-Kennzeichen) aufhalten.